

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Lieferbedingung: FCA ab Werk PTSE Eibenstock, lt. Incoterms 2010, ausschließlich Verpackung.

Unsere Geschäftsbedingungen werden durch Auftragserteilung anerkannt.

Abweichungen von den Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie im Vertrag vereinbart werden und von uns schriftlich bestätigt sind.

Für alle Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Angebot und Bestellung

Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die Übernahme von Aufträgen erfolgt aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung, deren wesentlichen Bestandteil das Angebot bildet.

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wir verpflichten uns vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Preise

Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Rechnung des Käufers.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

Wir behalten uns vor, unsere Angebotspreise zu erhöhen, wenn bis zur Auftragserteilung Materialpreiserhöhungen bzw. Lohnerhöhungen oder sonstige verteuernde Umstände eingetreten sind.

Mindestauftragswert:

Für Aufträge unter 150 € netto berechnen wir anteilige Mehrkosten für Bearbeitung in Höhe von:

Deutschland und Europäische Gemeinschaft:	15 €
Weltweit:	35 €

4. Zahlungsbedingungen

Die mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen sind so lange bindend, bis andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Abhängig vom Auftragswert behalten wir uns vor, eine Anzahlung nach Bestellung zu verlangen.

Soweit nicht anders vereinbart liefern wir bei Neukunden grundsätzlich nach vollständiger Bezahlung des Auftragswertes.

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.

Mängelrügen heben die pünktliche Zahlungspflicht des Bestellers nicht auf. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn an dem Liefergegenstand noch Nacharbeiten erforderlich sind, die unter unsere Gewährleistungspflichten fallen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder vereinbarten Zahlungsterminen sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Falls eine Verbindung der Ware mit anderen Einrichtungen erfolgt ist, besteht schon jetzt Einigung darüber, daß Miteigentum an der betreffenden Einrichtung im Verhältnis des Wertes unserer Ware zur ganzen Einrichtung auf uns übergeht.

Der Besteller darf unsere Ware vor vollständiger Bezahlung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung einem Dritten weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen noch sonst darüber verfügen.

6. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu erbringenden Unterlagen sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung bzw. Vorkasse.

Werden nach der Auftragsbestätigung vom Besteller Änderungen des Auftrages gewünscht, so beginnt die Lieferzeit neu, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willen liegen. Das gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Ansprüche auf Schadenersatz können wegen Überschreitung der Lieferzeit an uns nicht geltend gemacht werden.

7. Montage

Zur Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlagen stellen wir auf Wunsch Monteure gegen Berechnung der geltenden Tagessätze und Erstattung der Fahrtkosten und Unterbringungskosten zur Verfügung. Dies ist im Auftrag bereits mit uns zu vereinbaren.

8. Abnahme

Die Abnahme von Sonderanlagen erfolgt nach Montage und Inbetriebnahme der Anlage durch einen befugten Mitarbeiter des Bestellers in unserem Beisein.

9. Garantie

Garantie wird innerhalb 12 Monaten für sachgemäße Konstruktion und Ausführung sowie unter der Voraussetzung sachgemäßer Behandlung, für einwandfreies Arbeiten der Anlage von uns übernommen.

Eine Haftung besteht nur für direkte Schäden an der Anlage, Produktionsausfall und Nachfolgeschäden sind ausgeschlossen.

Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen und für nicht in unserem Werk hergestellte Waren übernehmen wir keine Haftung.

Garantie erlischt ganz, wenn unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen worden sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist in allen Fällen Eibenstock.

Alle Klagen, auch Wechselklagen, sind bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht zu erheben.

Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.